

85. 1. Verliert ein Geschäft dadurch den Charakter einer Vermögensübergabe, daß nicht bloß durch Vorbehalt von Renten oder Nutzungen, sondern auch durch Vorbehalt des Eigentumes an Vermögensstücken für den künftigen Unterhalt der Übergeber gesorgt worden ist?

2. Hasten die Übernehmer des Vermögens auch für die zur Zeit der Übergabe vorhandenen persönlichen Schulden der Übergeber? Hat in dieser Beziehung das badische Edikt über Vermögensübergaben und Verpfändungen vom 25. September 1807 noch Geltung?

II. Civilsenat. Ur. v. 22. September 1882 i. S. K. u. Gen. (Bekl.)  
w. Wittve B. (Kl.) Rep. II. 300/82.

I. Landgericht Karlsruhe.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin fordert von der Beklagten die Bezahlung einer im Jahre 1876 entstandenen Schuld des F. K., weil im Jahre 1877 die Eheleute F. K. ihr Vermögen an ihre Kinder und Enkel, zu denen die

Beklagten gehören, übergeben hätten. Die Vermögensübergabe fand in öffentlicher Urkunde in der Weise statt, daß die S. R. schen Eheleute von ihrem 55 269 *M* betragenden Vermögen solches im Anschlage von 44 819 *M* ihren fünf Kindern und den Kindern eines verstorbenen Sohnes übergaben und unter dieselben verteilten, indem sie sich die Fahrnisse im Werte von 3000 *M*, ein Haus im Anschlage von 3000 *M*, zwei Kauffchillinge von zusammen 4450 *M* und noch gewisse Nutzungsrechte vorbehielten.

Die Frage, ob die Beklagten zur Zahlung zu verurteilen seien, hing von Beantwortung der beiden obigen Fragen ab, von welchen das Oberlandesgericht die erste verneint, die zweite bejaht hat. Die von den Beklagten eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen:

- ...„Die Angriffe der Revisionskläger beschränken sich darauf, daß
1. in dem Akte vom 9. Oktober 1877 mit Unrecht eine Vermögensübergabe im Sinne des Ediktes vom 25. September 1807 und der Landrechtsätze 1100aa flg. gefunden, und daß
  2. auch für den Fall, daß eine solche vorläge, mit Unrecht angenommen worden sei, daß die Übernehmer für die rein persönlichen Schulden der Übergeber zu haften hätten.

Dieser Angriff ist jedoch weder in der einen noch in der anderen Richtung begründet.

Zu 1. Die Auslegung des Berufungsgerichtes, welches das Geschäft vom 9. Oktober 1877 für eine Vermögensübergabe erklärt, unterliegt insoweit der Nachprüfung im Revisionsverfahren, als es darauf ankommt, ob dabei die gesetzlichen Merkmale dieses Rechtsgeschäftes verkannt seien oder nicht. Eine solche Verkennung liegt aber nicht vor.

Formell ist der Akt als Vermögensübergabe bezeichnet und errichtet; die Eheleute R. haben den im §. 1 des Ediktes vom 25. September 1807 für die darin behandelte Vermögensübergabe geforderten Altersdispens nachgesucht und erhalten; es sind alle diejenigen Berechnungen vorgenommen worden, welche im Falle einer Gemeinschafts- und Erbteilung nötig sind, und es ist sodann das übergebene Vermögen unter die Kinder verteilt worden; somit ist alles geschehen, was nötig war, um noch bei Lebzeiten der Eltern eine antizipierte Erbfolge herbeizuführen (§. 5 des Ediktes). Allerdings ist nicht das ganze Vermögen übergeben worden, sondern es haben die Übergeber nicht etwa bloß durch den Vorbehalt

einer Nutznießung, oder durch Bedingung einer Rente oder eines Leibgedinges für ihren künftigen Unterhalt Sorge getragen, sondern sich auch noch dem Werte nach 10 450 *M* zu Eigentum vorbehalten; es kann jedoch der Ausführung der Revisionskläger nicht beigespflichtet werden, daß dadurch das Geschäft den Charakter einer Vermögensübergabe verloren habe, weil nur in der in §. 8 des besagten Ediktes und in Landrechtsatz 1100 ac erwähnten Weise für den künftigen Unterhalt Vorsorge getroffen werden dürfe. Es liegt kein Grund für die Annahme vor, daß durch diese Aufzählungen die Art der Fürsorge habe begrenzt werden wollen, es kann vielmehr nur darauf ankommen, ob einerseits die Absicht erkennbar sei, durch die gemachten Vorbehalte die vom Gesetze verlangte Fürsorge zu treffen, und, ob andererseits in Rücksicht auf die gesamten Verhältnisse die Vorbehalte nicht das zur Verwirklichung dieser Absicht notwendige und entsprechende überschreiten und damit dem Rechtsgeschäfte das charakteristische Merkmal entzogen werde, daß die Übergeber sich insoweit ihres Vermögens entäußern, als nicht die Fürsorge für ihren künftigen Unterhalt Vorbehalte gebietet. Nun hat aber das Berufungsgericht ohne Gesetzesverletzung thatsächlich festgestellt, daß im gegebenen Falle der Vorbehalt zwar ein reichlicher, aber doch nicht ein unverhältnismäßiger sei.

Zu 2. In §. 17 des erwähnten Ediktes ist mit aller Bestimmtheit verfügt, daß alle Lasten, welche das Vermögen mittelbar oder unmittelbar betreffen, sowie alle dergleichen Klagen, soweit sie nicht Vorbehaltsstücke angehen, von demjenigen getragen oder übernommen werden müssen, der nutznießlich in das Vermögen eingetreten ist. Danach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auf Grund dieses Gesetzes der Vermögensübernehmer auch wegen der persönlichen Schulden des Übergebers, soweit sie nicht durch Gesetz oder Vertrag auf dessen Tod bedingt sind, in Anspruch genommen werden kann. Mit Unrecht bestreiten die Revisionskläger, daß dieses Edikt noch neben dem badischen Landrechte Geltung habe. Es ist ihnen zwar zuzugeben, daß nach den Prinzipien des französischen Rechtes durch die Schenkung des gesamten Vermögens keine Haftung des Schenknehmers für die persönlichen Schulden des Schenkgebers begründet, namentlich auch nicht aus Landrechtsatz 2093 hergeleitet werden könne; allein der badische Gesetzgeber hat das zur Zeit der Einführung des Landrechtes allgemein übliche Institut der Vermögensübergabe beibehalten und in den Landrechtsätzen 1100 aa flg.

eine Reihe von Bestimmungen darüber zusammengestellt, während in Ziff. XVIII des ersten Einführungsediktes zum Landrechte vorgesehen ist, daß jene älteren Partikulargesetze in ihrer vollen unveränderten Kraft bleiben, deren Verfügung im wesentlichen in das Landrecht übertragen ist, und zwar sowohl in bürgerlicher Hinsicht als auch in Absicht ihrer weiteren rechtspolizeilichen Fürsorge. Daß zu diesen beibehaltenen Gesetzen auch das Edikt über die Vermögensübergaben gehöre, dessen Verfügungen, wie erwähnt, im wesentlichen in das Landrecht übertragen sind, daß somit letzteres durch jenes ergänzt werden müsse, kann mit Grund nicht bezweifelt werden, ist auch so wenig bezweifelt worden, daß in den offiziellen Ausgaben des Gesetzbuches beim Kapitel über die Vermögensübergaben auf das Edikt verwiesen wird.

Wenn im Landrechte die Haftung des Übernehmers für die Schulden des Übergebers nicht ausgesprochen worden ist, so war dies bei der fortdauernden Gültigkeit des Ediktes nicht notwendig, zumal im §. 17 des letzteren diese Haftung „als eine Folge, die jeder einsieht und die sich auch unausgedrückt von selber versteht“, bezeichnet ist.

Daraus, daß im Landrechtsfaze 1883e die im §. 32 des Ediktes bestimmte Haftung des Pfündgebers, welchem ein ganzes Vermögen hingegeben wurde, wiederholt ist, kann betreffs der Vermögensübergabe nicht auf einen entgegengesetzten Willen des Gesetzgebers geschlossen, sondern es muß umgekehrt anerkannt werden, daß derselbe, wenn er bei der mit einer Pfünde belasteten Übergabe des Vermögens, sei es des ganzen oder eines Teiles, das Prinzip der Haftung ausdrücklich wiederholt hat, unmöglich den Willen gehabt haben könne, bei solchen Vermögensübergaben, welche nicht mit einer Pfünde beschwert sind, den §. 17 des Ediktes durch Stillschweigen zu beseitigen.“...